

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Fabio De Masi, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Rückkehrrecht in Vollzeit für alle Beschäftigten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Möglichkeit, vorübergehend die Arbeitszeit zu reduzieren, muss allen Beschäftigten offen stehen. Vielfältige Gründe können eine temporäre Teilzeitbeschäftigung erforderlich oder wünschenswert machen. Sei es die Erziehung von Kindern, die Pflege von Angehörigen, eine nebenberufliche Qualifizierung oder einfach mehr freie Zeit für das Privatleben. Ohne ein Rückkehrrecht zur vorherigen Stundenzahl führt der bestehende Teilzeitanspruch in eine Sackgasse, die sogenannte Teilzeitfalle. Dauerhafte Teilzeitbeschäftigung heißt dann: geringere Aufstiegschancen, die Gefahr von Altersarmut und fehlende Existenzsicherung aufgrund geringerer Löhne. Dies betrifft insbesondere Frauen, die häufiger in Teilzeit arbeiten als Männer.

Es ist dringend notwendig, endlich ein Rückkehrrecht in Vollzeit einzuführen, das ohne Ausnahmen für alle Beschäftigten gilt. Erst dann ermöglicht das Teilzeitrecht Zeitsouveränität und Gestaltungsmöglichkeiten für die Beschäftigten und verbessert die Vereinbarkeit von Arbeit und privatem Leben.

Der Vorschlag der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 19/11020 ist vor diesem Hintergrund völlig unzureichend und ein Lehrstück für das Einknicken vor den Arbeitgeberverbänden. Geplant war das Rückkehrrecht in Vollzeit bereits für die vergangene Legislaturperiode. Im Verlauf der Verhandlungen ist der Gesetzentwurf dann von der CDU/CSU zu Lasten der Beschäftigten deutlich verschlechtert worden. Lag der Schwellenwert für den Rechtsanspruch zunächst bei einer Betriebsgröße von 15 Beschäftigten, soll er nunmehr erst ab 45 Beschäftigten gelten. Das ist eine willkürlich gesetzte Zahl, die im Arbeitsrecht sonst bisher nicht in Bezug genommen wird. Außerdem soll in Betrieben mit 45 bis 200 Beschäftigten nur jede oder jeder fünfzehnte Beschäftigte den Rechtsanspruch gewährt bekommen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur sogenannten Brückenteilzeit kommt daher einem großen Teil der Beschäftigten gar nicht zugute und löst das Problem der Teilzeitfalle nicht. 14,4 Millionen Beschäftigte arbeiten in einem Betrieb mit bis zu 45 Beschäftigten. Das sind 38 Prozent aller Beschäftigten. Weitere 26 Prozent arbeiten in Betrieben mit 45 bis 200 Beschäftigten. Insbesondere Mütter haben nichts von der ge-

planten Brückenteilzeit: Knapp 70 Prozent der erwerbstätigen Mütter arbeiten in Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird es für die meisten kein Rückkehrrecht in Vollzeit geben.

Das Argument der Arbeitgeber, kleine Betriebe könnten ein Rückkehrrecht in Vollzeit arbeitsorganisatorisch nicht gewährleisten, ist vorgeschoben. Dem Wunsch vieler Beschäftigter auf vorübergehende Teilzeit steht der Wunsch vieler anderer Beschäftigter auf eine Verlängerung ihrer Arbeitszeit gegenüber. Eine Umverteilung der Arbeit, die mit den Wünschen der Beschäftigten übereinstimmt, ist möglich.

Auch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelungen zu Arbeit auf Abruf reichen nicht aus. Das Ziel, mehr Planungs- und Einkommenssicherheit für die Beschäftigten zu schaffen, wird nicht erreicht. Arbeit auf Abruf verlagert die wirtschaftlichen Risiken einseitig auf die Beschäftigten, daran ändern auch Abweichungsquoten und Vorankündigungsfristen nichts. Die Verpflichtung, mindestens vier Tage im Voraus die Lage der Arbeitszeit mitzuteilen, wird in der Praxis zudem allzu oft unterlaufen. Arbeit auf Abruf muss abgeschafft werden, um für die Beschäftigten Planungs- und Einkommenssicherheit zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Einführung eines Rechtsanspruchs auf vorübergehende Teilzeit, der ohne Ausnahmen allen Beschäftigten die Rückkehr zu ihrer vorherigen Arbeitszeit ermöglicht.
2. Streichung der Möglichkeit zur Arbeit auf Abruf in § 12 TzBfG.

Berlin, den 25. September 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion